

1. Änderungssatzung der Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern und des Essensgeldes für die Versorgung von Kindern mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Nauen und von Kindern, die im Land Berlin betreut werden vom 27.02.2018, in Kraft getreten am 01.04.2018 (Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung der Stadt Nauen)

Artikel 1

Die Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung der Stadt Nauen wird wie folgt geändert:

1. In dem dritten Spiegelstrich der Präambel wird am Ende folgender Passus ergänzt: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 11]),
2. In § 2 Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen endet auch mit Beginn des letzten Kita-Jahres vor der Einschulung, das nach § 17 a KitaG in der jeweils geltenden Fassung beitragsfrei ist. In diesem Zeitraum besteht die Pflicht zur Zahlung von Essensgeld fort.
3. In § 5 wird folgender Absatz 14 eingefügt:
Für die Kinder, die einen Hort besuchen, wird für die Betreuung in den Schulferien eine Pauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit.
4. In § 8 Absatz 3 wird nach dem Wort „werden“ folgender Passus eingefügt:
(§15 KAG in der jeweils geltenden Fassung)
5. In § 9 Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Verordnungen“ folgender Passus eingefügt:
in den jeweils geltenden Fassungen
6. In den Anlagen 1-4 werden in den Tabellenspalten die Wörter „1. Kind“, „2. Kind“, „3. Kind“ und „4. Kind“ durch die Wörter „1 Kinder“, „2 Kinder“, „3 Kinder“ und „4 Kinder“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Elternbeitrags- und Essensgeldsatzung der Stadt Nauen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, 17.12.2018

Manuel Meger
Bürgermeister